Jagdpachtvertrag

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk / Eigenjagdbezirk / Teilbezirk*				
	der Gemeinde / des Eigenjagdbesitzers*			
	, Jagdbezirk-Nr,			
ıls Hochwildrevier (Schalenwild außer Reh- und Schwarzwild)/Niederwildrevier*.				
Zwischen der Jagdgenossenschaft / dem Eigenjagdbesitzer*				
	, Verpächter,			
und				
1. dem	in			
2. dem	in			
3. dem	in			
vertreten durch				
	, Pächter,			
wird folgender Pachtvertrag gesch				
Jagdbezirk gehörigen Grundstücken. 2) Flächen, die zum Jagdbezirk (Jagdrevi treten zum verpachteten Jagdbezirk h§ 2 Abs. 1 aufgeführt sind, gelten als bezirks (§ 2 Abs. 2) um mehr als 2 %, s	er die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf den zum oben genannten ier) gehören, aber irrtümlich in der Anlage zu § 2 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, inzu; Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, obwohl sie in der Anlage zu nicht mitverpachtet. Ändert sich nach Satz 1 die Fläche des verpachteten Jagdso ändert sich der Pachtzins ab Beginn des folgenden Jagdjahres entsprechend.			

^{*} Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

2) Es gilt die Jagd	Inutzung auf einer jagdlich nutzbaren Fläche von	ha als verpachtet.		
Davon sind:	ha Wald			
	ha Feld-, Wiesen- und Brachflächen			
	ha Gewässerfläche			
3) Die Jagd auf nachstehenden Flächen				
ist folgenden Beso	chränkungen unterworfen:			
zu benennende 5) Die Jagd wird v Schalenwild ge vorkommt und	ird innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertragen Person in die Grenzen des Jagdbezirks eingewiesen. verpachtet als Niederwildrevier / Hochwildrevier*. Ein Hochörendes Wild außer Reh- und Schwarzwild während de regelmäßig im Abschussplan zum Abschuss freigegeben im Jagdbezirk vor:	ochwildrevier ist gegeben, wenn zum r Jagdzeit als Standwild im Jagdbezirk		
	Pachtgegenstands eine Straße, ein Weg, eine Bahnlinie o weit der Grenzverlauf nicht konkret festgelegt ist.	der ein Gewässer, so gilt jeweils deren Mitte		
Das Jagdjahr begi	cinnt mit dem und wird auf _ innt am 1. April und endet am 31. März des darauf folgen let demnach am 31. März	Jagdjahre festgesetzt. den Jahres.		
• die gesamte		Euro. eträgt pro Hektar		

^{*} Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

	Der Pachtzins ist jährlich im Voraus bis zum dr das	ritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Päc	chter kostenfrei auf
	IBAN (Konto-Nr.)	bei	
	BIC (BLZ),	,	
	Kontoinhaber		,
	zu zahlen.		
de	t die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, ser Pachtzins auf volle Monate nach oben aufgerungs Vertrages zu zahlen.	~	•
1) In	ABRUNDUNGEN folge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehu		
trete	en folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:		
	folge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehu	ung ab	
sche	iden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:		
E: E: 4) Ir	er Pachtzins gem. § 4 Abs. 1 beträgt ab WirksamEuro, in Buchstaben: s gilt ab Wirksamkeit der Abrundung eine Fläche n Kündigungsrecht steht dem Pächter und dem allen anderen Fällen einer Änderung der jagdlic 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.	Euro. e von ha als verpachtet. Verpächter infolge dieser Abrundung nicht zu.	
3 0	PFLICHTEN DES PÄCHTERS		

- 1) Entgeltliche Jagderlaubnisse bedürfen / bedürfen nicht* der Zustimmung des Verpächters.
- 2) Eine entgeltliche bzw. unentgeltliche Jagderlaubnis bedarf der Schriftform, sofern der Jagdgast die Jagd nicht in Begleitung des Pächters oder in zulässiger Weise in Begleitung eines Beauftragten ausübt. Eine Jagderlaubnis ist nur gültig, wenn sie von allen Mitpächtern unterschrieben ist, auch wenn das Revier unter den Mitpächtern regional aufgeteilt ist. Die Unterschrift aller Mitpächter ist entbehrlich, wenn sie sich gegenseitig zur alleinigen Erteilung von Begehungsscheinen schriftlich bevollmächtigt haben.
- 3) Bei der Ausübung der Jagd hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass brauchbare Jagdhunde in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

^{*} Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

4) Die Unter- oder Weiterverpachtung ist zulässig / im Einzelfall mit Zustimmung des Verpächters zulässig*. 5) Für unaufschiebbare Fälle hat der Pächter dem Verpächter einen ortsansässigen Jagdscheininhaber zu benennen, wenn kein Pächter näher als km vom Jagdbezirk entfernt wohnt.			
§ 7 HEGE, JAGDLICHE EINRICHTUNGEN Die Vertragsparteien beachten das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und werden die nach dem Bundes- und Landesjagdgesetz mit dem Jagdrecht verbundene Pflicht zur Hege gemeinsam wahrnehmen.			
Im Einzelnen gilt Folgendes: 1. Der Verpächter wird dem Pächter für Wildäsung und Biotopverbesserung die in Anlage 2 genannten Flächen unentgeltlich / gegen Bezahlung von Euro, in Buchstaben: Euro,* - zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins - zur Verfügung stellen. Der Pächter wird die ihm vom Verpächter für Wildäsung und Biotopverbesserung zur Verfügung gestellten Flächen in diesem Sinne auf eigene Kosten bewirtschaften. 2. Jagdliche Einrichtungen, die der Nachfolgepächter nicht übernimmt, sind vom Pächter auf Verlangen des Verpächters innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu entfernen. Das Verlangen ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung des Jagdpachtvertrages zu erklären.			
§ 8 WILDSCHADEN AN LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN 1) Im Hinblick auf zu ersetzenden Wildschaden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken einschließlich etwaiger Verfahrenskosten gilt Folgendes*:			
 Eine Ersatzpflicht des Pächters besteht nicht. Der Wildschadensersatz wird vom Pächter bis zu einer Höhe von jährlich insgesamt			
3) Der Verpächter ist verpflichtet, beim Auftreten von Wildschäden sämtliche ihm zumutbaren und notwendigen Maßnahmen und Mitwirkungshandlungen im Zusammenwirken mit möglichen betroffenen Jagdgenossen zu treffen, um den Schaden möglichst gering zu halten (z.B. Kontroll- und Meldepflichten, Einrichtung von Schussschneisen, Zäunungen u.a.).			

^{*} Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

4) Der Pächter ist berechtigt, Wildschäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und einen Ernteausfall durch Lieferung von Naturalien gleicher Art und Güte auszugleichen.
5) Sofern der jährliche Wildschaden den Betrag von Euro übersteigt oder in zwei aufeinanderfolgenden
Jagdjahren einen Betrag von Euro übersteigt, steht dem Pächter zum Ende des laufenden Jagdjahres eir außerordentliches Kündigungsrecht zu.
§ 9 WILDSCHADEN AN FORSTWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN
1) Wildschadensersatz an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, bezogen auf die Hauptholzarten im Jagdbezirk, wird wie folgt geregelt:*
1. Eine Ersatzpflicht des Pächters besteht nicht.
2. Der Wildschadensersatz wird vom Pächter bis zu einer Höhe von jährlich insgesamt
Euro, in Buchstaben:Euro getragen. Den diesen Höchstbetrag überschreiten
den Wildschadensersatz trägt der Verpächter.
3. Der Wildschadensersatz wird vom Pächter zu 25 % / 50 % / 75 % / zu% getragen.
4. Es wird eine jährliche Wildschadensersatz-Pauschale in Höhe von
Euro, in Buchstaben: Euro, - zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins
- vereinbart. Mit der Zahlung der Pauschale sind alle Ansprüche gegen den Pächter, die den Wildschadensersatz
betreffen, abgegolten. Sollte der tatsächliche Wildschaden geringer als die jährliche Schadenspauschale sein, so ist die-
ser Überschussbetrag auf die Pauschale des Folgejahres in Anrechnung zu bringen. Bei Beendigung des Jagdpachtver-
trages ist der Betrag der nicht verbrauchten Pauschale an den Pächter zurückzuzahlen. Der Verpächter ist verpflich-
tet, dem Pächter auf Verlangen bis zum 31.03. eines Jagdjahres über die Verwendung der Schadenspauschale schriftlich
Rechnung zu legen.
2) Hauptholzarten im Jagdbezirk sind:

Für forstliche Pflanzen, die nicht zu den Hauptholzarten zählen, wird kein Wildschadensersatz geleistet*.

§ 10 KÜNDIGUNG DURCH DEN VERPÄCHTER, HAFTUNG MEHRERER PÄCHTER

- 1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zum Beispiel wenn der Pächter
 - 1. wegen Jagd- oder Fischwilderei oder einer Straftat nach dem Bundesjagdgesetz bzw. den Landesjagdgesetzen rechtskräftig verurteilt ist,
 - 2. mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines Teils länger als drei Monate in Rückstand ist,
- 2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen, wenn der Pächter
 - 1. mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.
 - 2. wiederholt oder grob gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieses Vertrages über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie bei Vorliegen von nicht in Abs. 1 und Abs. 2 genannten wichtigen Gründen ist die vorherige erfolglose Abmahnung durch den Verpächter Voraussetzung einer wirksamen Kündigung. Die Abmahnung kann vom Verpächter nur innerhalb von zwei Monaten nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund ausgesprochen werden.

^{*} Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

- 3) Sind mehrere Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt, besteht das Kündigungsrecht nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 nur gegenüber dem betroffenen Mitpächter. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4) Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
- 5) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Jagdaufseher, Weiter- oder Unterpächtern oder Jagdgästen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen begangen worden sind.

§ 11 KÜNDIGUNG DURCH DEN PÄCHTER

- 1) Der Pächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2) Der Pächter kann den Pachtvertrag bis zum 31. Dezember mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Jagdjahres kündigen, wenn
 - 1. der Jagdbezirk als Hochwildrevier verpachtet ist, obwohl er kein Hochwildrevier ist bzw. mehr ist oder
 - 2. der Verpächter bzw. seine Jagdgenossen die Erhaltung des Wildbestandes und seines Lebensraumes durch den Pächter sowie die Ausübung der Jagd trotz Abmahnung wiederholt oder grob stören oder
 - 3. wenn das Revier infolge erheblicher Strukturveränderungen, beispielsweise dem großflächigen Anbau von Pflanzen zur Energiegewinnung (z.B. Mais für Biogasanlagen) oder der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Wind- oder Solarenergie, sich in der jagdlichen Bewirtschaftungsmöglichkeit so erheblich (im Vergleich zur Situation zum Zeitpunkt der Verpachtung) verändert, dass ein Festhalten am Vertrag dem Pächter nicht mehr zumutbar ist und eine entsprechende Vertragsanpassung nicht möglich ist oder vom Verpächter abgelehnt wird oder
 - 4. wenn der Pächter aus Krankheits- oder Altersgründen die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in seiner Person nicht mehr gewährleisten kann. Der Pächter hat dem Verpächter eine entsprechende ärztliche Bestätigung vorzulegen.
- 3) Bei Mitpächtern ist jeder berechtigt, den Pachtvertrag für seine Person zu kündigen. Für die übrigen Mitpächter und den Verpächter findet § 13a Bundesjagdgesetz Anwendung.
- 4) Sonstige in diesem Vertrag vereinbarten oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 12 ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines der Vertragspartner finden die Bestimmungen der Insolvenzordnung über Miet- und Pachtverhältnisse entsprechende Anwendung.

§ 13 AUSSCHEIDEN EINES PÄCHTERS

- 1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so können sein Erbe oder seine Erben den Pachtvertrag zum Ende des laufenden Pachtjahres kündigen. Kündigen der Erbe bzw. die Erben nicht, so tritt ein jagdpachtfähiger Erbe anstelle des Verstorbenen in den Pachtvertrag ein. Bei mehreren jagdpachtfähigen Erben können diese einen Nachfolgepächter binnen drei Monaten seit dem Tod des Pächters benennen, mit dem der Vertrag fortzusetzen ist. Geschieht dies nicht, oder sind jagdpachtfähige Erben nicht vorhanden, dann erlischt der Pachtvertrag gegenüber den Erben des Verstorbenen zum Ende des Pachtjahres.
- 2) Sind mehrere Pächter am Pachtvertrag beteiligt, so bleibt der Vertrag wenn er im Verhältnis zu einem oder mehreren Mitpächtern gekündigt wird oder erlischt – bezüglich der übrigen Mitpächter bestehen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Der freiwerdende Pachtteil wächst den Mitpächtern zu.
- 3) Ist einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages infolge des Ausscheidens eines Mitpächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund schriftlich und unter Darlegung der Gründe erfolgen.

^{*} Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform Abmahnungen sind schriftlich und per Einschreiben zu 5 16 ANZEIGEPFLICHT Der Verpächter/Pächter* ist verpflichtet, den Jagdpachtv	vollziehen. vertrag und nachträgliche Vertragsänderungen bei der für den		
- Der Verpächter/Pächter* ist verpflichtet, den Jagdpachtv	vollziehen. vertrag und nachträgliche Vertragsänderungen bei der für den		
Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform Abmahnungen sind schriftlich und per Einschreiben zu 5 16 ANZEIGEPFLICHT Der Verpächter/Pächter* ist verpflichtet, den Jagdpachtv	vollziehen. vertrag und nachträgliche Vertragsänderungen bei der für den		
§ 16 ANZEIGEPFLICHT Der Verpächter/Pächter* ist verpflichtet, den Jagdpachtv Jagdbezirk örtlich zuständigen Jagdbehörde anzuzeigen			
§ 17 SALVATORISCHE KLAUSEL Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Gesamtvertrages. Vielmehr ist die entstehende Regelungslücke durch die gesetzlichen Vorschriften oder im Wege der Auslegung, welche den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt oder die erkannte Lücke in diesem Sinne am ehesten ausfüllt, zu schließen. § 18 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN Soweit dieser Vertrag keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.			
(Verpächter)	(Pächter)*		
Vorstehender Vertrag ist nach den gesetzlichen Regelun Beanstandungen werden nicht / lt. Anlage* erhoben.	gen angezeigt worden.		
Ort	Datum		
(Die Untere Jagdbehörde)			

^{*} Nichtzutreffendes ist deutlich zu streichen.

PIRSCH-MUSTERPACHTVERTRAG

Erläuterungen & Zusatzinformationen

Zu § 1: Der Zeitpunkt der Änderung des Pachtzinses wegen Größenveränderungen des Reviers ist oft streitig, daher ist eine Festlegung der Pachtzinsänderung zum Jagdjahresende sinnvoll.

Zu § 2: Eine genaue Festlegung der Reviergrenzen sollte mittels eines beigefügten Lageplans erfolgen, aus dem auch die verschiedenen Flächen (Wald, Feld, befriedete Bezirke usw.) ersichtlich sind. Die Definition des Revieres als Hoch- oder Niederwildrevier bei Benennung der Wildarten ist zur Klarstellung für einen möglichen Streitfall sinnvoll. Oftmals herrscht zudem Streit über Reviergrenzen, so dass eine vertragliche Festlegung der Grenze sinnvoll ist.

Zu § 3: Zu beachten sind hier die länderspezifischen gesetzlichen Mindestpachtzeiten.

Zu§ 4: Zur Klarstellung sollte hier eine Angabe des Hektarpreises der jagdlich nutzbaren Fläche neben den Pachtpreis für den gesamten Bezirk gestellt werden.

Zu § 5: Zum Zeitpunkt der Verpachtung bereits bekannte zukünftige Abrundungen sollten vertraglich festgehalten werden.

Zu § 6: Eine Beschränkung der Vergabe von unentgeltlichen Begehungsscheinen vertraglich zu vereinbaren ist nicht erforderlich, da regelmäßig entsprechende gesetzliche Regelungen in den Ländern zur erlaubten Anzahl der Vergabe unentgeltlicher Begehungsscheine bestehen, so dass keine Grund ersichtlich ist, warum man zum Nachteil des Pächters von diesen gesetzgeberischen Vorgaben abweichen sollte. Für die Benennung eines ortsansässigen Jagdscheininhabers für den Fall, dass kein Pächter in der Nähe des Jagdbezirks wohnt, könnte die Grenze bei 30 Kilometer Entfernung angesetzt werden.

Zu § 7: Wildäsungs- und Biotopverbesserungsflächen sollten im Pachtvertrag mittels einer beigefügten Anlage festgehalten werden. Da zum Ende der Pachtzeit das Thema Jagdeinrichtungen oft zu Streit führt, sollte die Übernahme oder der Abbau derselben vertraglich geregelt werden.

Zu § 8: Es empfiehlt sich nicht, einen Jagdpachtvertrag zu unterschreiben, der vorsieht, dass der Pächter vollumfänglich Wildschadensersatz zu bezahlen hat. In Zeiten von zunehmendem Anbau von besonders schadensträchtigen Kulturen zur

Energiegewinnung stellt sich die pauschale Übernahme von Wildschäden für den Pächter mittlerweile als unwägbares Risiko dar. Aus diesem Grund sind im vorliegenden Musterpachtvertrag verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, das Risiko des Wildschadensersatzes für den Pächter zumutbar zu begrenzen. Weiter sollte zur Schadensbegrenzung eine Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht des Verpächters aufgenommen werden. Zudem sollte dem Pächter die Möglichkeit eingeräumt werden, Wildschäden selbst zu beheben oder Ernteausfall durch Ersatzlieferung auszugleichen, da dies oftmals kostengünstiger ist, als die Behebung von Wildschäden durch den Landwirt oder der vom Verpächter angesetzte Schaden für den Ernteausfall. Zur Risikobegrenzung ist auch die Vereinbarung eines außerordentlichen Kündigungsrechtes sinnvoll, für den Fall, dass Wildschäden ein unverhältnismäßiges Maß im Verhältnis zum Pachtpreis annehmen.

Zu § 9: Bezüglich des Ersatzes von Waldwildschäden sollte kein ausufernder Katalog von Hauptholzarten akzeptiert werden. Es sollte genau geprüft werden, welche Hauptholzarten im Jagdbezirk vorkommen. Empfehlenswert erscheint eine Pauschalierung des Schadensersatzanspruchs in Verbindung mit einer Rückzahlungspflicht für zu viel gezahlten Wildschadensersatz.

Zu § 10: Nur grobe oder wiederholte Gesetzesverstöße oder Vertragsverletzungen mit vorheriger erfolgloser Abmahnung sollten eine Kündigungsmöglichkeit für den Verpächter begründen können.

Zu § 11: Das Ausbleiben von Hochwild in einem teuren Hochwildrevier, der exzessive Anbau von Kulturen zur Energiegewinnung oder die Errichtung von Windkraftanlagen können ein Revier in einer Weise beeinträchtigen, dass der Pachtpreis nicht mehr gerechtfertigt ist, so dass für diese Fälle entsprechende Kündigungsmöglichkeiten des Pächters vereinbart werden sollten. Auch Krankheit oder Altersgründe sollten zur Kündigung berechtigen können. Gleiches gilt für Störungen der Jagdausübung durch den Verpächter bzw. die Jagdgenossen.

Zu § 12-18: Hier sind übliche Regelungen für den Fall der Insolvenz einer Vertragspartei, des Todes des Pächters und der Fortführung im Todesfall, der Vertragsänderung oder Unwirksamkeit und der Pflicht zur Anzeige des Vertrages bei der Unteren Jagdbehörde geregelt.